



Gemeindeamt  
des Kantons Zürich  
Feldstrasse 40  
8090 Zürich

**VZGV**  
Ressort Vernehmlassungen  
c/o Gemeindeverwaltung Rüti  
Andreas Sprenger  
Breitenhofstrasse 30  
8630 Rüti ZH  
Telefon 055 251 32 65  
Telefax 055 251 32 64  
www.vzgv.ch  
andreas.sprenger@rueti.ch

Rüti , 16. Dezember 2008/SPA

Federas, Stiftung Chance,  
Institut für Verwaltungs-  
Management und die  
Interessengemeinschaft  
EDV der Zürcher  
Gemeinden sind Partner-  
Organisationen des VZGV.

### **Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Notter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2008 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit zur Vernehmlassung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

<b>Paragraph</b>	<b>Kommentar</b>
§ 2 § 17 § 19	<p>Gemäss Art. 21 Kantonsverfassung können entweder die Gemeindeversammlung oder ein vom Volk gewähltes Organ für die Einbürgerung auf kommunaler Ebene zuständig sein. Das Einbürgerungswesen ist mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz noch stärker zu einem Verwaltungsakt geworden. Der Handlungsspielraum ist in einem engen Korsett eingepackt, was bedeutet, dass nur noch klare Fälle zu einer Einbürgerung führen können. Aus Datenschutzgründen sowie in Anbetracht des geringen Entscheidungsspielraumes der Stimmberechtigten ist die Behandlung eines Einbürgerungsgesuches an der Gemeindeversammlung problematisch und abzuschaffen. Das vom Volk gewählte Gemeindeorgan entscheidet in weit gewichtigeren Belangen, weshalb es auch diesem Organ zuzumuten ist, abschliessend über Einbürgerungsgesuche zu entscheiden. Die Gemeindeversammlung bringt kein besseres Abstimmungsergebnis zu Tage als das kommunale Organ.</p> <p>Anregung: Mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz ist die Zuständigkeit für Einbürgerungsgesuche nur noch einem vom Volk gewählten Organ zu übertragen.</p>
§ 6 Abs. 2	<p>Es wird ein stabiler ausländerrechtlicher Wohnsitz verlangt. Nur die Ausländerbewilligung C (Niederlassung) bezeugt die Stabilität eines Wohnsitzes. Für die Einbürgerung ist nur eine Person zuzulassen, welche über die Niederlassungsbewilligung C verfügt. Die Anrechnung der Aufenthaltsdauer mit anderen Aufenthaltsbewilligungen ist in Ordnung.</p> <p>Anregung: Es darf sich nur eine Person mit der Niederlassungsbewilligung „C“ einbürgern lassen.</p>

<b>Paragraph</b>	<b>Kommentar</b>
§ 8	<p>Die gesuchstellende Person hat auf einen Wohnsitzwechsel während der Dauer des Einbürgerungsverfahrens zu verzichten. Andernfalls wird das Einbürgerungsgesuch infolge fehlender Zuständigkeit umgehend abgeschrieben. Das Einbürgerungsverfahren zieht sich über mehrere Monate bzw. wenige Jahre hinweg. In vielen Gemeinden finden fallweise Anhörungs- und Kennenlerngespräche mit der gesuchstellenden Person statt, wo sich die Behörde ein Bild von dieser Person machen will/kann. Es geht dabei um die Überprüfung der Sprachkenntnisse, des staatspolitischen Wissens, der Integration usw. In Fällen mit schulpflichtigen Kindern ist auch die Integration bei der Schule von zentraler Bedeutung. Wie in § 6 die stabilen Wohnsitzverhältnisse vorausgesetzt werden, sollte dies stärker gewichtet werden als die hohe Mobilität der Bevölkerung. Die Prüfung des Einbürgerungsgesuches sowie die allfällige Begleitung und Beobachtung des Einbürgerungswilligen ist durch die Wohnsitzgemeinde absolut notwendig. Die Fallbearbeitung durch die Gemeinde A wird kompliziert, aufwändig und unübersichtlich, wenn die gesuchstellende Person in die Gemeinde B weggezogen ist und die Zuständigkeit bei der vorherige Gemeinde verbleibt. Aus finanziellen, administrativen und verwaltungstechnischen Gründen ist die Zuständigkeit mit der Wohnsitzpflicht während der ganzen Dauer des Verfahrens zu verknüpfen.</p> <p>Anregung: Während der Dauer des Einbürgerungsverfahrens wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz nur in der Gemeinde begründet, welche für die Einbürgerung zuständig ist.</p>
§ 9 Abs. 3	<p>Anregung: Der Gemeinde soll gestattet werden, die Sprachprüfung selbst durchzuführen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die gesuchstellende Person um angemessene Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache verfügt und die sprachliche Integration erfüllt.</p>
§ 10	<p>Das zuständige Gemeindeorgan hat in jedem Fall die Integration nach § 9 zu prüfen. Es kann nicht sein, dass die Schul- oder Ausbildungszeit für die Integration ausreichen. Dies sind lediglich Anzeichen für Integrationsbemühungen. Die Praxis zeigt, dass in einigen Fällen auch nach 5 Jahren Schulzeit die Voraussetzungen der Integration nicht erfüllt sind. Es braucht eine emotionale Willensbekundung für die Integration in die schweizerischen Verhältnisse. Es ist ein falsches Zeichen, mit der Integrationsvermutung das Einbürgerungsverfahren zu vereinfachen bzw. zu beschleunigen und die Gemeinde zu entlasten. Die Gemeinde hat auch bei einer solchen Person die Integration zu überprüfen.</p> <p>Anregung: Paragraph ist ersatzlos zu streichen, da eine Integration in jedem Falle zu prüfen ist.</p>
§ 11 Abs. 3	<p>Die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ALV sind zeitlich befristet. Nach der Aussteuerung folgen Leistungen im Rahmen des Sozialhilfegesuches. Ab diesem Zeitpunkt kann somit nicht mehr von einer wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit gesprochen werden.</p> <p>Anregung: Die Leistungen der ALV sind zu streichen, da sie nicht vergleichbar sind mit den anderen Rechtsansprüchen.</p>
§ 12 § 13	<p>Die Übertretungsbussen wegen Verletzung z.B. von Verkehrsregeln sind in die Beurteilung des Einbürgerungsgesuches einzufließen. Vor allem dann, wenn es sich um Wiederholungsfälle handelt oder wenn sich Ordnungs- oder Übertretungsbussen häufen. Dies sind Anzeichen dafür, dass der Integrationswille geschwächt ist und die gesuchstellende Person bewusst die Rechts-</p>

<b>Paragraph</b>	<b>Kommentar</b>
	<p>ordnung missachtet. Bagatellfälle können zu einer vorübergehenden und zeitlich befristeten Sistierung des Einbürgerungsgesuches wegen Missachtung der Rechtsordnung führen.</p> <p>Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bagatallbussen führen zu einer Sistierung des Einbürgerungsverfahrens.</li> <li>b) Übertretungen im Wiederholungsfalle (Verkehrsbussen, Schlägereien, Verleumdungen, Diebstähle usw.) sind speziell zu erwähnen.</li> <li>c) Die Gemeinden sind zu ermächtigen, Registerabfragen im Sinne von Punkt b) einzuholen.</li> </ul>
§ 14	<p>Es ist zu definieren, wie bei einer Veränderung der Grundlagen oder beim Bekanntwerden von bisher unbekanntem Tatsachen nach dem Gemeindeentscheid vorzugehen ist (z.B. Missachtung Verkehrsregeln im Wiederholungsfalle). Hier braucht es das Recht zu Gunsten der Gemeinde, einen gefassten Beschluss in Wiedererwägung zu ziehen oder zumindest ist der Gemeinde das Recht einzuräumen, dem Kanton Bericht und Antrag unter Kennzeichnung der Beweismittel zu einem Einbürgerungsgesuch zu stellen.</p> <p>Anregung: Es ist zu definieren, wie bei solchen Fällen vorzugehen ist.</p>
§ 15	<p>Dem zuständigen Gemeindeorgan muss bei der Beurteilung ein Ermessensspielraum zukommen.</p> <p>Anregung: Die Aufzählung ist zu ergänzen im Sinne von: „Um Einzelfällen gerecht zu werden, ist dem zuständigen Organ ein nachvollziehbarer Ermessensspielraum einzuräumen“.</p>
§ 20	<p>Das zuständige Organ soll selber die Möglichkeit haben, zu entscheiden, ob ganz oder teilweise auf die Erfüllung der Voraussetzungen betreffend Integration oder wirtschaftlicher Erhaltungsfähigkeit verzichtet werden soll.</p> <p>Einer gesuchstellenden Person im fortgeschrittenen Alter ist es ebenfalls zuzumuten, die Voraussetzungen der Integration zu erfüllen. Oftmals ist gerade diese Person seit vielen Jahren in der Schweiz wohnhaft und stellt erst im heutigen Zeitpunkt ein Einbürgerungsgesuch, nachdem die neue Gebührenreglementierung in Kraft getreten ist. Diese Person ist nach so langer Wohnsitzdauer integriert. Fehlt die Integration, so hat sich die entsprechende Person darum zu bemühen. Es gibt keine Gründe, warum bei einer älteren Person der Massstab oder der Standard für die Würdigung der Integrationsfrage tiefer gesetzt werden muss als bei den übrigen Fällen. Eine ältere Person kann nicht als Härtefall bei der Beurteilung der Integration bezeichnet werden.</p> <p>Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Ergänzung bezüglich des fortgeschrittenen Alters einer gesuchstellenden Person ist zu streichen, da auch diese Person die Integrationsfrage zweifelsfrei erfüllen muss.</li> <li>b) Präzisierung von Abs. 1: „Die Gemeinde <u>kann</u> ganz oder teilweise...<u>verzichten</u>.“</li> </ul>
§ 29 Abs. 2	<p>Neben der Sozialbehörde sollen auch weitere Behörden, wie z.B. die Schulbehörde ermächtigt bzw. verpflichtet werden, auf Gesuch hin Auskünfte über eine gesuchstellende Person zu geben. Präzisierung im Kommentar erwünscht.</p> <p>Anregung: Ergänzung der auskunftspflichtigen Stellen mit der Schulbehörde.</p>

<b>Paragraph</b>	<b>Kommentar</b>
§ 31	<p>Die Gebühren sind auch in Fällen geschuldet, wenn z.B. eine gesuchstellende Person nach dem Gemeindeentscheid auf das schweizerische Bürgerrecht freiwillig verzichtet. Dasselbe gilt auch für Fälle, wenn im Rahmen einer Wiedererwägung das Gesuch abgelehnt wird. Die Gemeinde hat die Prüfung des Einbürgerungsgesuches vorgenommen und entsprechend Beschluss gefasst. Mit diesem Verwaltungsakt sind gleichzeitig die kostendeckenden Gebühren zu erheben. Es kann nicht sein, dass die Gemeinde die Gebühren zurückerstatten muss, wenn das Einbürgerungsgesuch durch die kantonale Instanz abgelehnt oder auf Verlangen der gesuchstellenden Person zurückgezogen wird. Der Verwaltungsaufwand wurde von der Gemeinde erbracht und mit der Beschlussfassung auch rechtmässig erhoben.</p> <p>Anregung: Die Gemeindegebühr ist auch dann geschuldet, wenn nach der Beschlussfassung des Gemeindeorganes das Einbürgerungsgesuch zurückgezogen oder abgelehnt wird.</p>

Für das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist eine breite Unterstützung wichtig. Dasselbe gilt auch für die Verordnung zum Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Wir regen an, die noch auszuarbeitende Verordnung ebenfalls dem Gemeindepräsidentenverband, dem Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute sowie den Gemeinden zu unterbreiten.

Der VZGV ersucht das Gemeindeamt, die vorgenannten Punkte in der weiteren Bearbeitung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

**VZGV**

Pius Rüdisüli  
Präsident

Andreas Sprenger  
Ressort Vernehmlassungen